

Siedlungsentwässerungsreglement der Einwohnergemeinde Rickenbach

gültig ab 01. Juni 2000

mit Änderungen gültig ab 01. Januar 2017

Bearbeitung Ingenieurbüro **tagmar + partner ag**, 6252 Dagmersellen

Siedlungsentwässerungsreglement Gemeinde Rickenbach

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungen.....	4
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
Art. 1 Zweck	5
Art. 2 Geltungsbereich	5
Art. 3 Aufgabe	5
II. ART UND ABLEITUNG DER ABWÄSSER	6
Art. 4 Begriffe	6
Art. 5 Einleitung von Abwasser	6
Art. 6 Versickernlassen von Abwasser	7
Art. 7 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser	7
Art. 8 Industrielle und gewerbliche Abwässer (WAI)	7
Art. 9 Schwimmbadabwässer	8
Art. 10 Zier-, Natur- und Fischteiche	8
Art. 11 Parkplätze, Garagen, Garagevorplätze etc.	8
Art. 12 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe.....	9
Art. 13 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen.....	9
Art. 14 Abwasser und Wasserversorgung	10
III. ERSTELLEN DER ABWASSERANLAGEN UND ANSCHLUSS DER LIEGENSCHAFTEN	10
Art. 15 Grundlage	10
Art. 16 Entwässerungsgrundsätze	10
Art. 17 Abwasseranlagen.....	11
Art. 18 Rechtsnatur	11
Art. 19 Dringlichkeitsplan	19
Art. 20 Private Erschliessung.....	12
Art. 21 Uebernahme von privaten Abwasseranlagen	12
Art. 22 Anschlusspflicht	12
Art. 23 Ausnahmen von der Anschlusspflicht	12
Art. 24 Abnahmepflicht	13
Art. 25 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen.....	13
Art. 26 Kataster	13
Art. 27 Bau- und Betriebsvorschriften.....	14
IV. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN	15
Art. 28 Gesuch um Anschlussbewilligung	15
Art. 29 Anschlussbewilligung	15
Art. 30 Planänderungen	16
Art. 31 Kontrollinstanz.....	16
Art. 32 Baukontrolle und Abnahme.....	16
Art. 33 Vereinfachtes Verfahren	17
V. BETRIEB UND UNTERHALT	17
Art. 34 Unterhaltungspflicht der Abwasseranlagen	17

Art. 35 Betriebskontrolle	17
Art. 36 Sanierung	17
Art. 37 Haftung	18
VI. FINANZIERUNG	18
Art. 38 Mittelbeschaffung	18
Art. 39 Grundsätze für die Erhebung von Abwassergebühren	19
Art. 40 Anschlussgebühr, Grundsätze	19
Art. 41 Anschlussgebühren	19
Art. 42 Versiegelungszuschlag	19
Art. 43 Berechnung der Anschlussgebühren	20
Art. 44 Betriebsgebühr, Grundsätze	20
Art. 45 Wassermengen für Betriebsgebühr	21
Art. 46 Baubeiträge	21
Art. 47 Verwaltungsgebühren	21
Art. 48 Gebühren für die Kontrolle der Abwasseranlagen	22
Art. 49 Zahlungspflicht	22
Art. 50 Fälligkeit	22
VII RECHTSMITTEL, STRAFEN UND MASSNAHMEN	23
Art. 51 Rechtsmittel	23
Art. 52 Strafbestimmungen	23
Art. 53 Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)	23
VIII. UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	24
Art. 54 Aufhebung des bisherigen Reglementes	24
Art. 55 Inkrafttreten	24

Anhang

GEBÜHRENVERORDNUNG ZUM SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGSREGLEMENT

Abkürzungen

- SIA Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
- VSA Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
- FES Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt

- GSchG Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991
- GschV Allgemeine Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998
- StoV Eidg. Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung)
- VWF Eidg. Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 28. September 1981
- EGGSchG Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997
- V zum EGGSchG
Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung) vom 23. September 1997

- WA* Abwasser
- WAS* Verschmutztes Abwasser
- WAR* Nicht verschmutztes Abwasser
- WAI * Industrielle und gewerbliche Abwässer

** Begriffe, die im wesentlichen der Schweizer Norm SN 592000 "Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung" entsprechen.*

DIE EINWOHNERGEMEINDE VON RICKENBACH

erlässt, gestützt auf § 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997, § 30 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 23. September 1997 und Artikel 16 Abs. 1 der Gemeindeordnung nachstehendes Siedlungsentwässerungsreglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Das Siedlungsentwässerungsreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Siedlungsentwässerungsreglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf die für ihre Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

Art. 3 Aufgabe

1. Die zuständige Stelle ist für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer verantwortlich. Sie kann zur Begutachtung von Abwasser- und Gewässerschutzfragen Fachleute beiziehen.
2. Die Verwaltungsgeschäfte vollzieht die zuständige Stelle.

II. ART UND ABLEITUNG DER ABWÄSSER

Art. 4 Begriffe

Unter Abwasser (WA) im Sinne dieses Reglements wird das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser verstanden. Es wird unterschieden zwischen:

a) Verschmutztem Abwasser (WAS)

Verschmutztes Abwasser ist Abwasser, das wegen seiner Beschaffenheit ein Gewässer verunreinigen kann (Art. 4 f GSchG).

b) Nicht verschmutztem Abwasser (WAR)

Nicht verschmutztes Abwasser erfüllt die Qualitätsziele für Oberflächengewässer gemäss der Gewässerschutzverordnung. (In der Regel Meteorwasser von Dachflächen, Strassen und Plätzen ohne Güterumschlag).

c) Reinabwasser/Fremdwasser

Reinabwasser/Fremdwasser ist stetig anfallendes nicht verschmutztes Abwasser (in der Regel Sicker-, Quell-, Brunnen-, Bachwasser usw.).

Art. 5 Einleitung von Abwasser

1. Die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer bedarf der Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.
2. Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in eine Meteorwasserleitung oder ein Gewässer bedarf der Bewilligung der zuständigen Stelle.
3. Bei unbedeutenden Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser in ein Gewässer kann die zuständige Stelle im Einverständnis mit der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie auf eine kantonale Bewilligung verzichten.
4. Ist eine Einleitung wasserbaulich von Bedeutung, ist eine Bewilligung des Baudepartements nötig.
5. Nicht verschmutztes Wasser, das stetig anfällt, darf nur in Ausnahmefällen in eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden. Die Einleitung bedarf einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Art. 6 Versickernlassen von Abwasser

1. Das Versickernlassen von verschmutztem Abwasser bedarf einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.
2. Für die Erteilung einer Bewilligung für das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser ist zuständig:
 - a) bei oberflächlichen Versickerungen und Versickerungen über die belebte Humusschicht (Versickerungsmulden) die zuständige Stelle
 - b) bei unterirdischen Versickerungsanlagen (Versickerungsschächte): das Amt für Umweltschutz
 - c) bei Betrieben, die dem Plangenehmigungsverfahren nach der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung unterstellt sind: das kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Handel
 - d) bei Versickerungen in besonders gefährdeten Bereichen: das kantonale Amt für Umweltschutz

Art. 7 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser

1. Der Entscheid über die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt der zuständigen Stelle.
2. Beim Entscheid über die Art und Weise der Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser hält sich die zuständige Stelle an die Richtlinien der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 8 Industrielle und gewerbliche Abwässer (WAI)

1. Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben dürfen nur in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, wenn sie den eidgenössischen Vorschriften über Abwassereinleitungen entsprechen. Dazu sind unter Umständen spezielle Vorbehandlungsanlagen notwendig.
2. Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen der Bewilligung des kantonalen Amtes für Umweltschutz.

Art. 9 Schwimmbadabwässer

1. Schwimmbadabwässer sowie die Abwässer aus den Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreitebecken, Entleerung, Boden- und Bassinreinigung) sind an eine Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation anzuschließen und dosiert abzuleiten.
2. Überlaufwasser kann der Schmutzwasser- oder Meteorwasserleitung zugeführt werden.

Art. 10 Zier-, Natur- und Fischteiche

1. Überlaufwasser ist unter Beachtung der Verordnung über Abwassereinleitungen versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.
2. Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Verordnung über Abwassereinleitungen dosiert einem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten.
3. Der Schlamm auf dem Grund darf weder dem Vorfluter noch der Kanalisation zugeleitet werden; er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder in eine Abwasserreinigungsanlage zu bringen.

Art. 11 Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze etc.

Für Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen, Garagenvorplätzen, privaten Autowaschplätzen hält sich die zuständige Stelle an Norm SN 592000.

Art. 12 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe

1. Es dürfen keine Abwässer in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen. Die Abwässer haben der Gewässerschutzverordnung zu entsprechen.
2. Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe direkt oder indirekt den Kanalisationen zuzuleiten:
 - a) Gase und Dämpfe;
 - b) giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe;
 - c) Jauche, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos, Spritzmittelbrühen;
 - d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können, wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Papierwindeln, Lumpen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlamm Sammlern, Hausklärgruben, Fett-, Benzin- und Ölabscheidern usw.;
 - e) dickflüssige und breiige Stoffe, wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbidschlamm usw.;
 - f) Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe;
 - g) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40° C;
 - h) saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen;
 - i) feste Stoffe und Kadaver;
 - j) Zement- und Kalkwasser von Baustellen.
3. Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

Art. 13 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

Wassergefährdende Stoffe, wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen, Chemikalien usw., sind so zu lagern, dass sie keine Gefährdung für Kanalisation und Gewässer darstellen. Es gelten die anerkannten Regeln der Technik sowie die Bestimmungen

- a) der eidg. Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV);
- b) der eidg. Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF).

Art. 14 Abwasser und Wasserversorgung

An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

III. ERSTELLEN DER ABWASSERANLAGEN UND ANSCHLUSS DER LIEGENSCHAFTEN

Art. 15 Grundlage

Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.

Art. 16 Entwässerungsgrundsätze

1. Die Sammlung und Ableitung der Abwässer erfolgt im sogenannten Trenn- oder Mischsystem.
2. Beim Trennsystem werden das verschmutzte Abwasser und das nicht verschmutzte Abwasser in getrennten Leitungen abgeleitet.
3. Beim Mischsystem werden das verschmutzte Abwasser und das nicht verschmutzte Abwasser, für das keine Möglichkeit zur Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer besteht, gemeinsam in einer Leitung abgeleitet.
4. Die Ableitung des verschmutzten und des nicht verschmutzten Abwassers hat, unabhängig vom Entwässerungssystem, bis zum letzten Kontrollschacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung, getrennt zu erfolgen.
5. Bei beiden Systemen muss das Reinabwasser/Fremdwasser versickert oder in ein Oberflächengewässer abgeleitet werden.
6. Unverschmutztes Abwasser ist über eine Retentionsanlage gedrosselt abzugeben, soweit das aus Sicht des Gewässerschutzes und des Hochwasserschutzes sinnvoll ist.

Art. 17 Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen:

- a) das öffentliche und private Kanalisationsnetz, bestehend aus:
 - Schmutzabwasserleitungen und Mischwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und dessen Zuführung in die Abwasserreinigungsanlage;
 - Leitungen für nicht verschmutztes Abwasser zur Sammlung von Niederschlagswasser und dessen Ableitung zu einem Oberflächengewässer bzw. einer Versickerungsanlage;
 - Reinabwasserleitungen
 - Sickerleitungen zur Sammlung und Ableitung des Sickerwassers;
 - Versickerungsanlagen und Retentionsanlagen für nicht verschmutztes Abwasser;
 - Abwasservorbehandlungsanlagen
- b) die Abwasserreinigungsanlage
- c) Nebenanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen.

Art. 18 Rechtsnatur

1. Die zuständige Stelle legt in einem Plan den Umfang der Abwasseranlagen der Gemeinde fest.
2. Die Abwasseranlagen der Gemeinde sowie jene des Verbandes ARA Oberwyental sind öffentlich.
3. Die anderen Abwasseranlagen sind Privateigentum. Vorbehalten bleibt Art. 21.

Art. 19 Dringlichkeitsplan

Die zuständige Stelle erstellt einen Plan darüber, welche Abwasseranlagen dringlich gebaut oder saniert werden müssen.

Art. 20 Private Erschliessung

1. Sofern ein Grundstück durch das öffentliche Kanalisationsnetz noch nicht erschlossen ist, kann der Grundeigentümer mit Zustimmung der zuständigen Stelle die Erschliessung auf eigene Kosten vornehmen.
2. Diese Erschliessung erfolgt:
 - a) durch Weiterführung des öffentlichen Kanalisationsnetzes auf Kosten des Interessenten. An die Erstellungskosten kann dem Eigentümer ein angemessener Betrag zurückerstattet werden, sobald der betreffende Netzteil erstellt werden müsste.
 - b) durch die Erstellung einer privaten Anschlussleitung zu einem von der Gemeinde bestimmten Punkt im öffentlichen Kanalisationsnetz. Sofern später die öffentliche Kanalisation erstellt oder weitergeführt wird, ist die private Anschlussleitung auf Kosten des Grundeigentümers an diese anzuschließen.

Art. 21 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

Die Gemeinde kann im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich der Übernahme keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.

Art. 22 Anschlusspflicht

1. Im Bereich von öffentlichen sowie öffentlichen Zwecken dienenden privaten Abwasseranlagen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.
2. Die zuständige Stelle verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.

Art. 23 Ausnahmen von der Anschlusspflicht

Können Bauten und Anlagen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, verfügt die kantonale Dienststelle Umwelt und Energie, bzw. im Baubewilligungsverfahren die zuständige Stelle nach Anhören der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie, eine den Verhältnissen entsprechende andere, zweckmässige Behandlung und Beseitigung der Abwässer.

Art. 24 Abnahmepflicht

1. Die Eigentümer von Abwasseranlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen Abwasser aus Nachbargrundstücken aufzunehmen.
2. Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet die zuständige Stelle über die Abnahmepflicht. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach Enteignungsgesetz festgelegt.

Art. 25 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen

1. Sind private Anschlussleitungen zu erstellen und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber bei der zuständigen Stelle auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.
2. Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB und § 91 EG ZGB einzuleiten.
3. Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet (Gemeindestrasse, öffentliche Güterstrasse, Kantonsstrasse, öffentliche Gewässer) ist die Bewilligung bei der zuständigen Stelle bzw. der Dienststelle Raum und Wirtschaft einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen. Folgekosten von Mängeln und Anpassungen gehen zu Lasten des Bewilligungsempfängers.

Art. 26 Kataster

1. Die zuständige Stelle lässt über alle erstellten Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Kataster mit einer Datenbank ausarbeiten, aus dem die genaue Lage, Tiefe, Dimension, das Leitungsmaterial sowie das Erstellungsdatum ersichtlich sind. Dieser ist laufend nachzuführen.
2. Der Kataster kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Art. 27 Bau- und Betriebsvorschriften

1. Für den Bau der Abwasseranlagen, die zulässigen Materialien, die Anordnung und Grösse der Leitungen, Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettabseidern usw. sowie für den Betrieb und Unterhalt sind massgebend:
 - Schweizer Norm SN 592000 „Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung“
 - „Richtlinien des Verbandes Schweizer Abwasserfachleute (VSA) für den Unterhalt von Leitungen und Anlagen der Kanalisation und der Grundstücksentwässerung“
 - SIA-V 190 „Kanalisationen“
 - SIA-Norm 118 „Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten“
 - Richtlinien und Weisungen des kantonalen Amtes für Umweltschutz (AfU)-GEP der Gemeinde Rickenbach (Angaben über Versickerung- und Retentionsanlagen).
2. Die zuständige Stelle ist befugt, ergänzende Weisungen und Vorschriften zu erlassen.

IV. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN

Art. 28 Gesuch um Anschlussbewilligung

1. Für jeden direkten oder indirekten Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, für jeden Umbau oder jede Abänderung eines bestehenden Anschlusses sowie für die Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser ist vorher ein Gesuch bei der zuständigen Stelle einzureichen.
2. Es sind folgende vom Gesuchsteller und Projektverfasser oder dem für den Anschluss verantwortlichen Unternehmer unterzeichneten Pläne in dreifacher Ausfertigung einzureichen:
 - a) Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1:500, eventuell 1:1000) mit eingetragenem Projekt und Angabe der Grundstücknummer sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten, bis Anschlusspunkt.
 - b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben:
sämtliche Wasseranfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art (Dachwasser, WC, Abwaschröge, Duschen usw.) alle Leitungen mit Koten, Durchmesser, Gefälle und Rohrleitungsmaterial alle Nebenanlagen mit Koten
 - c) Detailpläne von erforderlichen Vorbehandlungsanlagen.
3. Bei abwasserrelevanten Umbauten muss ein vollständiger und verbindlicher Kanalisationskataster über die Liegenschaft vorliegen.
4. Die zuständige Stelle kann weitere Angaben und Unterlagen (Längenprofile usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.

Art. 29 Anschlussbewilligung

1. Die zuständige Stelle erteilt die Anschlussbewilligung und verfügt, soweit notwendig, in Absprache mit dem Gemeindeverband für Abwasserreinigung die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.
2. Vor dem unbenutzten Ablauf der Beschwerdefrist oder vor der rechtskräftigen Erledigung eines ordentlichen Rechtsmittels darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Die für die Bauausführung verantwortlichen Personen (Architekt, Ingenieur, Bauunternehmer usw.) sind verpflichtet, sich vor Beginn der Bauarbeiten zu vergewissern, ob eine rechtskräftige Bewilligung vorliegt.

Art. 30 Planänderungen

1. Für die Ausführung des Projektes sind die genehmigten Pläne verbindlich.
2. Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor Arbeitsbeginn die Zustimmung der zuständigen Stelle bzw. der zuständigen Behörde einzuholen.

Art. 31 Kontrollinstanz

Die zuständige Stelle bestimmt eine Kontrollinstanz und erlässt ein Pflichtenheft.

Art. 32 Baukontrolle und Abnahme

1. Die Fertigstellung der Anschlussleitung bzw. der Hauskanalisation ist der Kontrollinstanz mindestens zwei Tage vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann die zuständige Stelle die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn verlangen.
2. Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen.
3. Die Kontrollinstanz prüft die Leitungen auf deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Zum Feststellen, ob die Schmutzabwasserleitungen dicht sind, müssen sie mit Wasser gefüllt werden (ohne Wassersäule).
4. Vor der Schlussabnahme hat der Grundeigentümer der Kontrollinstanz einen vermassten Plan über die ausgeführten Abwasseranlagen abzugeben (in zweifacher Ausfertigung).
5. Wird der Plan nicht eingereicht, kann die zuständige Stelle eine Frist zur Eingabe ansetzen, nach deren Ablauf er die verlangten Unterlagen auf Kosten des Bauherrn erstellen lassen kann. Sie kann mit Erteilung der Anschlussbewilligung einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen für den Fall, dass der Grundeigentümer seiner Pflicht zur Erstellung des Plans nicht nachkommt.
6. Für die Kontrolle bzw. Schlussabnahme können bei Bedarf auch Kanalfernsehaufnahmen verlangt werden.
7. Die Anlagen dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.
8. Kontrolle und Abnahme befreien weder den Werkeigentümer, die Bauleitung noch den Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeit.

Art. 33 Vereinfachtes Verfahren

Sofern der Anschluss eines Grundstückes im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation erfolgt, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Die zuständige Stelle legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.

V. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 34 Unterhaltungspflicht der Abwasseranlagen

1. Abwasseranlagen sind vom Inhaber stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in betriebsstüchtigem Zustand zu erhalten.
2. Die Gemeinde kann die Reinigung privater Leitungen auf Kosten der Eigentümer ausführen.
3. Die zuständige Stelle erlässt einen Unterhaltsplan.

Art. 35 Betriebskontrolle

1. Der Kontrollinstanz steht das Recht zu, die Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren. Es ist ihr der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.
2. Alle Abwasseranlagen, insbesondere die Kontrollschächte, müssen jederzeit für Kontrolle, Reinigung und Durchspülung gut zugänglich sein.

Art. 36 Sanierung

1. Der Inhaber einer Abwasseranlage hat festgestellte Mängel zu beheben.
2. Werden diese nicht behoben, so hat die für die Projektgenehmigung zuständige Behörde in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung anzuordnen.

Art. 37 Haftung

1. Die Eigentümer der Abwasseranlagen haften für Schäden, die wegen mangelhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaften Betriebes und Unterhaltes ihrer Abwasseranlagen verursacht werden.
2. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Grundeigentümern oder Dritten durch Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanalisationsnetz infolge höherer Gewalt entstehen können.

VI. FINANZIERUNG

Art. 38 Mittelbeschaffung

1. Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:
 - a) Gebühren und Baubeiträge der Grundeigentümer und Baurechtsnehmer;
 - b) Steuermittel der Gemeinde, falls die zu erhebenden Gebühren den vom Regierungsrat des Kantons Luzern festgelegten Maximalansatz übersteigen.
2. Die Rechnung der Siedlungsentwässerung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend zu führen.
3. Private Abwasseranlagen sind vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer zu finanzieren.

Art. 39 Grundsätze für die Erhebung von Abwassergebühren

1. Die zuständige Stelle erhebt von den Grundeigentümern eine einmalige Anschlussgebühr und jährliche Betriebsgebühren.
2. Die Gebühren müssen langfristig den Aufwand der Siedlungsentwässerung decken.
3. Die zuständige Stelle kann die Gebühren bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie höherer oder geringerer Abwasseranfall, Schmutzstofffracht, Einleitung von Reinabwasser etc. angemessen erhöhen oder herabsetzen.
4. Die zuständige Stelle erlässt für den Vollzug eine separate Gebührenverordnung.

Art. 40 Anschlussgebühr, Grundsätze

1. Die einmalige Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung, Erweiterung und technische Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.
2. Die Anschlussgebühren werden nach der Gebäudeversicherungssumme und einem Versiegelungszuschlag für die Ableitung von Meteorwasser errechnet.

Art. 41 Anschlussgebühr bei Änderungen oder Umbauten

1. Erfahren die versiegelten Grundstückflächen oder die Gebäudeschätzung eine Veränderung, oder wird ein Gebäude infolge Brandfall oder Gebäudeabbruch wieder aufgebaut, ist ebenfalls eine Anschlussgebühr zu entrichten. Massgebend ist die Differenz zwischen bisherigem und neuem Zustand.
2. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Anschlussgebühren, wenn spätere bauliche Änderungen einen niedrigeren Gebührenansatz ergeben.

Art. 42 Versiegelungszuschlag

1. Für den Versiegelungszuschlag massgebend sind alle versiegelten Flächen, welche an eine Kanalisation (Mischwasser oder Meteorwasser) angeschlossen sind.
2. Bei angeschlossenen Gebäuden ausserhalb des Baugebiets werden nur die den Wohngebäuden zugeordneten Flächen mitgerechnet.
3. Für bewilligte Versickerung und Retention von Meteorwasser wird ein Abzug gewährt, welcher sich nach dem Wirkungsgrad der Anlagen richtet.

Art. 43 Berechnung der Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühr beträgt :

- a) 1.25 % der Gebäudeversicherungssumme

Nachträgliche Anbauten:	Wintergärten	0,75 %
	Garagen	1,0 %
	Wohnerweiterungen	1,25 % des Mehrwertes

Für nachträgliche Kleinbauten und Garagen ohne Wasseranschluss oder Ableitung von Meteorwasser entfällt eine Anschlussgebühr.

- b) Versiegelungszuschlag bei Ableitung von Meteorwasser
Fr. 10.-- je m² angeschlossene befestigte Fläche
- c) Bei bewilligter Versickerung oder Retention reduziert sich der Versiegelungszuschlag um maximal 80 %.

Art. 44 Betriebsgebühr, Grundsätze

1. Die Betriebsgebühr ergibt sich aus den durchschnittlichen Kosten mehrerer Jahre für Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen und der Betriebskostenbeiträge an den Gemeindeverband für Abwasserreinigung.
2. Die Betriebsgebühr wird von der zuständigen Stelle periodisch überprüft und soweit notwendig angepasst.
3. Die jährliche Betriebsgebühr wird wie folgt aufgeteilt:
 - a) Grundgebühr pro Gebäude
 - b) Versiegelungszuschlag für die Ableitung von Meteorwasser
 - c) Mengengebühr pro m³ bezogenes Frischwasser

Art. 45 Wassermengen für Betriebsgebühr

1. Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frisch- und/oder Brauchwasserverbrauch.
2. Die Wasserversorgung Rickenbach liefert der Einwohnergemeinde alljährlich die Angaben über den Wasserverbrauch aufgelistet nach Liegenschaften.
3. Wasserbezüge von eigenen Quellen oder Fassungen, sowie Fremdwasser werden ebenfalls mitgerechnet, sofern sie in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.
4. Weicht der Schmutzwasseranfall massgeblich vom Frischwasserverbrauch ab, ist eine separate Messung oder Berechnung nötig.
5. Bei Betrieben mit übermässig stark verschmutztem Abwasser wird ein Zuschlag erhoben. Dieser richtet sich nach den Schmutzstofffrachten und dem Berechnungsschlüssel des ARA-Verbands.
6. In Fällen, bei denen noch keine oder ungenügende Angaben erhältlich sind, ermittelt die zuständige Stelle den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte.

Art. 46 Baubeiträge

1. Wenn durch den Neubau von öffentlichen Abwasseranlagen überwiegend neue Baugebiete erschlossen werden, erhebt die zuständige Stelle zusätzlich zur Anschlussgebühr Baubeiträge in der Höhe von maximal 100 % der Gesamtkosten der neu zu erstellenden Abwasseranlagen.
2. Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach Perimeterverfahren gemäss Perimeterverordnung.

Art. 47 Verwaltungsgebühren

Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des Siedlungsentwässerungsreglementes (Prüfung des Baugesuches, Beizug von Fachleuten, Erteilung der Anschlussbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten etc.) gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeindebehörden.

Art. 48 Gebühren für die Kontrolle der Abwasseranlagen

Allfällige Kosten für die Kontrolle der privaten Anlagen, die über den ordentlichen Aufwand hinausgehen, fallen zu Lasten des Eigentümers (einschliesslich der Kosten für den Beizug von Fachleuten und die Erstellung von Analysen).

Art. 49 Zahlungspflicht

1. Zahlungspflichtig für die Gebühren und Beiträge ist der Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
2. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für die vom Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

Art. 50 Fälligkeit

1. Die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Realisierung des Hausanschlusses. Die zuständige Stelle hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.
2. Weigert sich ein Grundeigentümer, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so tritt die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr mit der Rechtskraft der Anschlussverfügung ein.
3. Die Pflicht zur Zahlung der Betriebsgebühr entsteht mit der Rechnungsstellung.
4. Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.
5. Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

VII. RECHTSMITTEL, STRAFEN UND MASSNAHMEN

Art. 51 Rechtsmittel

1. Gegen alle aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide der zuständigen Stelle kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Kantonsgericht, Obergrundstrasse 46, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Vorbehalten bleibt Abs. 2.
2. Gegen Entscheide der zuständigen Stelle über Beiträge und Gebühren ist die Einsprache im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig (vgl. § 39 Abs. 1 EGGSchG).
3. Gegen Planungsentscheide der zuständigen Behörde ist die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zulässig. Der Regierungsrat entscheidet endgültig.

Art. 52 Strafbestimmungen

1. Zuwiderhandlung gegen die Art. 8, 9, 10, 14 dieses Reglementes werden im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. Sept. 1976 mit Haft oder Busse bestraft.
2. Zuwiderhandlungen gegen Art. 12 des Reglementes sind gemäss Art. 70 GSchG unter Strafe gestellt.

Art. 53 Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)

1. Kommt ein Pflichtiger den Unterhalts- und Reinigungsaufgaben nicht nach und leistet er einer entsprechenden Aufforderung der zuständigen Stelle nicht fristgerecht Folge, so ist die zuständige Stelle verpflichtet, die Ersatzvornahme einzuleiten.
2. Das Gleiche gilt für den Fall, dass vorschriftswidrig oder in eigenmächtiger Abweichung von den amtlich genehmigten Plänen erstellte Anlagen nach einer Aufforderung der zuständigen Stelle innert gesetzter Frist nicht abgeändert oder beseitigt werden.

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 54 Aufhebung des bisherigen Reglements

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Kanalisationsreglement vom 26.4.69 aufgehoben.

Art. 55 Inkrafttreten

1. Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juni 2000 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.
2. Nach den Grundsätzen des neuen Reglements entwässerte neue Gebäude, werden nach dem neuen Gebührenreglement abgerechnet, auch wenn der Anschluss bereits vor dem Inkrafttreten erfolgte.
3. Die neuen Betriebsgebühren gelten ab dem 01. Januar 2001.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 26. April 2000
und vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 726 am 16. Mai 2000,
revidiert durch den Gemeinderat am 30. August 2016,
genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2016
(siehe Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Einwohnergemeinde Rickenbach) und vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 225 am 17. Februar 2017.

GEMEINDERAT RICKENBACH


Roland Häfeli
Gemeinderat Ressort Präsidales


Stefan Huber
Gemeindeschreiber



GEMEINDE RICKENBACH

Gebührenverordnung zum Siedlungsentwässerungsreglement

Der Gemeinderat Rickenbach erlässt gestützt auf Art. 39 Abs. 4 des Siedlungsentwässerungsreglements vom 1. Juni 2000 folgende Gebührenverordnung:

Art. 1 Betriebsgebühr Grundgebühr

Die jährliche Grundgebühr beträgt

- a) Für die 1. Wohnung **Fr. 80.--** (bisher Fr. 40.--); jede zusätzliche Wohnung **Fr. 20.--** (bisher Fr. 10.--)
- b) Gewerbeflächen in Gebäuden mit Wasseranschluss werden je angefangene 100 m² Nutzfläche als eine Wohnung gerechnet
- c) Versiegelungszuschlag bei Ableitung von Meteorwasser **Fr. 40.--** (bisher Fr. 10.--) je angefangene 100 m² angeschlossene versiegelte Fläche
- d) Bei bewilligter Versickerung oder Retention reduziert sich der Versiegelungszuschlag um maximal 80 %.

Art. 2 Betriebsgebühr Mengengebühr

Die Mengengebühr beträgt ab dem Kalenderjahr 2015,
inkl. für die Bezugsperiode Mai – Dezember 2014, je m³ Wassermenge **Fr. 1.85**
(bisher 1.50)

Art. 3 Mehrwertsteuer

- 1. Massgebend für die Berechnung der Anschlussgebühren sind die Anlagekosten vor Abzug der Mehrwertsteuer.
- 2. Zu allen Gebühren kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer dazu.

Art 4 Inkrafttreten

Die Gebührenverordnung tritt mit dem Siedlungsentwässerungsreglement auf den 1. Juni 2000 in Kraft.

Die zurzeit aktuellen Betriebsgebühren gelten ab dem 01. Januar 2015.

Rickenbach, 26. April 2000 / revidiert bzw. ergänzt betr. Art. 2 am 20. November 2001 / revidiert betr. Art. 1 + 2 am 08. Juli 2004 / revidiert betr. Art. 2 am 07. Oktober 2014

GEMEINDERAT RICKENBACH


Roland Häfeli
Gemeinderat Ressort Präsidiales


Stefan Huber
Gemeindeschreiber



Anhang zur Gebührenverordnung

Beurteilungskriterien für angeschlossene befestigte Flächen

Grundsatz

- Wird kein Meteorwasser abgeleitet, entfällt der Versiegelungszuschlag.
- Flächen, welche in einen Einlaufschacht entwässern, gelten unabhängig von ihrer Oberflächenstruktur als befestigt und angeschlossen und sind gebührenpflichtig.
- Bei angeschlossenen Gebäuden ausserhalb des Baugebiets werden nur die den Wohngebäuden zugeordneten Flächen mitgerechnet, welche in die Gemeindekanalisation (Schmutzwasser- oder Meteorwasserleitung) entwässern.

nicht gebührenpflichtige Flächen

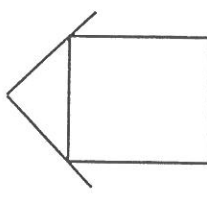
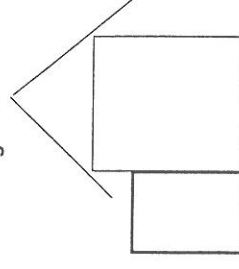
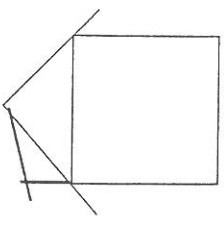
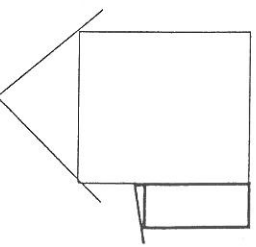
- Flächen, welche in eine Versickerungsanlage ohne Überlauf entwässern
- Flächen, welche fachgemäss über die Schulter entwässert werden
- fachgemäss verlegte Rasengittersteine etc. mit einem Fugenanteil von über 30%

Reduktionen

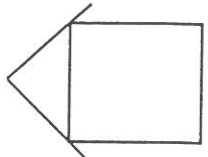
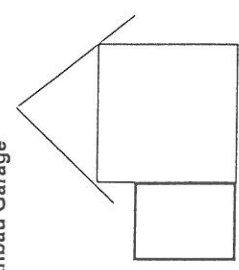
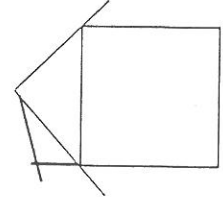
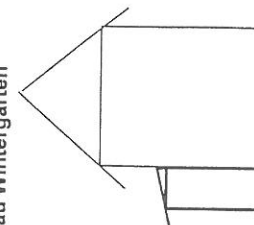
- Auf angeschlossene Flächen mit einer sickerfähigen Befestigung wird unter der Voraussetzung einer fachgemässen Verlegung ein Abzug von 50 % gewährt. (Als sickerfähig gelten Materialien und Verlegetechniken mit einer nachgewiesenen Sickerleistung von mindestens 1 l/min je m². Diese Werte finden sich in den technischen Unterlagen der Hersteller.) In der Regel gehören dazu: Sickerasphalt, Sickersteine, Kiesplätze.
- Bei Versickerung und Retention mit Überlauf in die Kanalisation werden pro 100 l effektiv nutzbarem Retentionsvolumen 4 m² von der gebührenpflichtigen Fläche abgezogen. Der Abzug beträgt maximal 80 % der gebührenpflichtigen Fläche und kann nur geltend gemacht werden, wenn der Abfluss fachgemäss gedrosselt wird. Der Abzug gilt auch für Brauchwasserspeicher zur Regenwassernutzung.
- Flachdächer mit Kiesdecke und begrünte Dächer gelten als Flächen mit Retention, wenn sie 30 mm Niederschlag zu speichern vermögen und eine entsprechende Abflussdrosselung haben.

Flächen deren Entwässerung der Gemeinde nicht bekannt ist, werden grundsätzlich als befestigt und angeschlossen eingestuft. Es ist Sache des Grundeigentümers allfällige Reduktionen geltend zu machen.

Anschlussgebühren Kanalisation Rickenbach

Neubau Wohnhaus 	Neubau Wohnhaus GBV Fr. 541 800.00 Versiegelte Fläche 200 m ² Wasserverbrauch pro Jahr 200 m ³ 1 Wohnung Bisher 1.5% von Fr. 541 800.00 = Fr. 8 127.00	Neu ohne Retention 1.25 % von Fr. 541 800.00 = Fr. 6 772.00 Versiegelungszuschlag 10,0 Fr. / m ² = 200 m ² x 10.0 Fr. = Fr. 2 000.00 Total <u>Fr. 8 772.00</u>	Neu mit Retention 1.25 % von Fr. 541 800.00 = Fr. 6 772.00 Versiegelungszuschlag mit Reduktion 80 % 2,0 Fr. / m ² = 200 m ² x 2.0 Fr. = Fr. 400.00 Total <u>Fr. 7 172.00</u>
Anbau Garage 	Anbau Garage nachträglich GBV Fr. 10 000.00 Versiegelte Fläche 20 m ² Bisher 1.0% von Fr. 10 000,00 = Fr.100.00	Neu ohne Retention 1.0 % von Fr. 10 000.00 = Fr. 100.00 Versiegelungszuschlag mit Ableitung 20 m ² x 10.0 Fr. = Fr. 200.00 Total <u>Fr. 300.00</u>	Neu mit Retention 1.0 % von Fr. 10 000.00 = Fr. 100.00 Versiegelungszuschlag mit Reduktion 80 % 2,0 Fr. / m ² = 20 m ² x 2.0 Fr. = Fr. 40.00 Total <u>Fr. 140.00</u> Ohne Ableitung und ohne Wasseranschluss Keine Anschlussgebühr
Dachausbau 	Dachausbau GBV Fr. 24 000.00 Gesamtfläche Dach = 100 m ² Bisher 1.5% von Fr. 24 000.00 = Fr. 360.00	Neu ohne Retention 1.25% von Fr. 24 000.00 = <u>Fr. 300.00</u>	
Anbau Wintergarten 	Anbau Wintergarten GBV Fr. 28 000.00 Dachfläche = 20 m ² Bisher 0.75% von Fr. 28 000.00 = Fr. 210.00	Neu ohne Retention 0.75% von Fr. 28 000.00 = Fr. 210.00 Versiegelungszuschlag mit Ableitung 20 m ² x 10.0 Fr. = Fr. 200.00 Total <u>Fr. 410.00</u>	Neu mit Retention 0.75 % von Fr. 28 000.00 = Fr. 210.00 Versiegelungszuschlag mit Reduktion 80 % 2,0 Fr. / m ² = 20 m ² x 2.0 Fr. = Fr. 40.00 Total <u>Fr. 250.00</u> Ohne Ableitung Dachwasser 0.75% von Fr. 28 000.00 = Fr. 210.00

Berechnungsbeispiele Abwasser-Betriebsgebühren Rickenbach

Neubau Wohnhaus 	Neubau Wohnhaus GBV Fr. 541 800.00 Versiegelte Fläche 200 m ² Wasserverbrauch pro Jahr 200 m ³ 1 Wohnung Bisher Mengengebühr 0.50 Fr/m ³ x 200 m ³ = Fr. 100.00	Neu ohne Retention Grundgebühr Fr. 40.00 Versiegelungszuschlag wird in Gesamtberechnung einbezogen Pro 100 m ² Fr. 10.0 2 x 10.0 Fr. = Fr. 20.00 Mengengebühr 200 m ³ x 0.5 Fr/ m ³ = Fr. 100.00 Total Fr. 160.00	Neu mit Retention Grundgebühr Fr. 40.00 Versiegelungszuschlag mit Reduktion 80 % Pro 100 m ² Fr. 10.0 200 m ² x 0.2 = 40 m ² Fr. 10.00 Mengengebühr 200 m ³ x 0.5 Fr/ m ³ = Fr. 100.00 Total Fr. 150.00
Anbau Garage 	Anbau Garage nachträglich GBV Fr. 10 000.00 Versiegelte Fläche 20 m ² Wasserverbrauch pro Jahr 200 m ³ 1 Wohnung Bisher 0	Neu ohne Retention Grundgebühr Fr. 0.00 Versiegelungszuschlag * Pro 100 m ² Fr. 10.0 1 x 10.0 Fr. = Fr. 10.00 Total Fr. 10.00	Neu mit Retention Grundgebühr Fr. 0.00 Versiegelungszuschlag mit Reduktion 80 % * Pro 100 m ² Fr. 10.0 20 m ² x 0.2 = 4 m ² Fr. 10.00 Total Fr. 10.00 Ohne Ableitung und ohne Wasseranschluss Keine Betriebsgebühr
Dachausbau 	Dachausbau GBV Fr. 24 000.00 Gesamtfläche Dach = 100 m ² Bisher 0 Wasserverbrauch pro Jahr	Neu ohne Retention Wenn zusätzliche Wohnung Grundgebühr für 2. Wohnung Fr. 10.00	
Anbau Wintergarten 	Anbau Wintergarten GBV Fr. 28 000.00 Dachfläche = 20 m ² Bisher 0	Neu ohne Retention Grundgebühr Fr. 0.00 Versiegelungszuschlag * Pro 100 m ² Fr. 10.0 1 x 10.0 Fr. = Fr. 10.00 Total Fr. 10.00	Neu mit Retention Grundgebühr Fr. 0.00 Versiegelungszuschlag mit Reduktion 80 % * Pro 100 m ² Fr. 10.0 20 m ² x 0.2 = 4 m ² Fr. 10.00 Total Fr. 10.00 Ohne Ableitung Dachwasser Keine Betriebsgebühr

* Versiegelungszuschlag wird in Gesamtberechnung einbezogen!